

„Freunde der Plesseschule e.V.“

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Plesseschule e.V.“
Er hat seinen Sitz in Bovenden OT Reyershausen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung des Vereins lautet der Name „Freunde der Plesseschule e.V.“

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 1. Januar bis 31. Dezember.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Plesseschule Reyershausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Flecken Bovenden als Schulträger zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - c) durch schriftlich zu begründenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes.
4. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§6 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e) Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Förderer

Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Plesseschule Reyershausen zu verwenden hat.